



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am Freitag, dem **16.05.2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120, versteigert werden:

das im Grundbuch von Eichenzell Blatt 2059 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 und der Grundstücksmitteigentumsanteil lfd. Nr. 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Eichenzell	9	52/42	Gebäude- und Freifläche Am Alten Sportplatz 31	716
2/zu 1	2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Eichenzell	9	52/39	Verkehrsfläche Am Alten Sportplatz	281

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grundstückswerte (Verkehrswerte) wurden am 08.11.2024 gemäß § 74 a, § 85 a ZVG wie folgt festgesetzt:

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf € 468.000,00.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 2/zu1 auf € 2.000,00.

Verkehrswerte lfd. Nr. 1 und Nr.2/zu1 insgesamt: € 470.000,00.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus sowie anteilige private Zufahrtstraße

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **037913403018**.

Quell  
Rechtspflegerin